

Merkblatt bezüglich nicht genehmigter Rebanlagen

Die LWG informiert über die durch Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und dem durch Gesetz vom 29. Juli 2009 geänderten Weingesetz neu geschaffene Rechtslage bzgl. nicht genehmigter Rebanlagen:

Anpflanzungen von Weinreben mit in Bayern zugelassenen Keltertraubensorten sind grundsätzlich genehmigungspflichtig, soweit dafür kein Neu- oder Wiederbepflanzungsrecht bzw. Recht aus einer nationalen Reserve erteilt wurde (Art. 85g Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007).

Nicht genehmigte Rebanlagen sind grundsätzlich zu roden (Art. 85a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007).

Nur für **vor dem 1. September 1998** ohne entsprechende Pflanzungsrechte erstmals mit Reben bepflanzte Flächen besteht die Möglichkeit, die widerrechtliche Pflanzung **ohne vorherige Rodungsverpflichtung** gegen Zahlung einer Gebühr in Höhe des doppelten Wertes eines Pflanzrechtes in der Pflanzregion bis 31.12.2009 zu regularisieren (vgl. § 8 Abs. 1 WeinG i.V.m. Art 85b Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007).

Eine entsprechende Durchführungsbestimmung wurde in die bayerische Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) eingearbeitet und ist zum 1. Dezember 2009 in Kraft getreten. Das Entgelt für die Pflanzungsrechte aus der Regularisierung beträgt 2 € je Quadratmeter genehmigter Rebfläche betragen.

Die Regularisierung kann ab sofort durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Fläche bei der LWG beantragt werden. Bitte verwenden Sie hierzu den auf der Internetseite der LWG unter <http://www.lwg.bayern.de/weinbau/fachrecht/17662/> abrufbaren Musterantrag. Neben dem Entgelt für die Pflanzungsrechte werden Genehmigungsgebühren von 40 € je Antrag zuzüglich 4 €/Ar Antragsfläche erhoben.

Sind die betreffenden Flächen bis 31. Dezember 2009 nicht regularisiert, sind diese auf Kosten des Erzeugers zu roden (Art. 85b Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007).

Für **nach dem 31. August 1998** widerrechtlich bepflanzte Flächen (sowie für nicht bis 31. Dezember 2009 regularisierte Flächen) können Sie neben der freiwilligen Rodung auch einen Antrag auf Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts für Weinreben (Übertrag) bzw. einen Antrag auf Erteilung eines Rechts aus der regionalen Reserve (Regionale Reserve; Mindestantragsfläche 0,1 ha!) stellen.

Sofern die weinbaulichen Voraussetzungen (wie z.B. Weinbaufähigkeit, Mindesthangneigung und unmittelbarer räumlicher Zusammenhang) vorliegen, würde bei Übertrag und Zuweisung aus Regionaler Reserve eine Genehmigung mit der Auflage erteilt, die bestehende nicht genehmigte Rebanlage **zuvor** zu roden.

Bei Nichteinhaltung der Rodungspflicht sind außerdem jährliche Strafzahlungen an den Freistaat Bayern für Inhaber nicht genehmigter Rebanlagen vorgesehen (mindestens 1,20 € pro m², jährlich zu zahlen, bis die nicht genehmigte Rebanlage gerodet ist – Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008).

Zu beachten ist außerdem, dass die Erträge aus nicht genehmigten Neuanpflanzungen bzw. unzulässigen Wiederbepflanzungen von Weinreben außer zur Destillation mit einem Alkoholgehalt von über 80 % vol nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 85a Abs. 2, Art. 85b Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007). Auch darf daraus später kein alkoholisches Produkt mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder weniger hergestellt werden.

Im Übrigen stellt das In-Verkehr-Bringen von Erträgen aus nicht genehmigten Neuanpflanzungen bzw. unzulässigen Wiederbepflanzungen von Weinreben über die genannten Destillation hinaus eine Straftat nach § 48 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, 3 WeinG, § 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftsrechtlichen Weinrechts dar, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden kann.

Beim Vollzug der aufgeführten Regelungen handelt es sich jeweils um gebundene Verwaltungsentscheidungen, d.h. der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau kommt insbesondere bzgl. dem Erlass der Rodungsanordnung und Festsetzung der jährlichen Strafzahlungen kein Ermessen zu.

Auch besteht die Rodungsverpflichtung verschuldensunabhängig, d.h. maßgeblich ist allein, ob ein Pflanzrecht bei Begründung einer Rebanlage vorgelegen hat.